



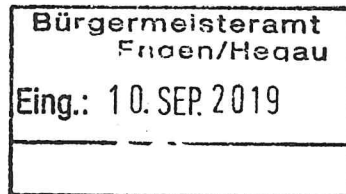
**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR



Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 926 · 78209 Singen

Stadtverwaltung Engen  
Stadtbauamt  
Marktplatz 2

78234 Engen



Singen 09.09.2019  
Name Antje Grohmann  
Durchwahl 07731 8809-6844  
Aktenzeichen 47.3-3911.75 – LAP  
Stadt Engen  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Engen**  
**Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4**  
**Ihre Nachricht vom 01.08.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben mit welchem Sie das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zur Erstellung des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Engen beteiligen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 -Straßenwesen und Verkehr-, Referat 44 –Straßenplanung-, Referat 46 –Verkehr- und Referat 47.3 – Baureferat Süd nimmt für die Straßenbauverwaltung und die Höhere Straßenverkehrsbehörde zu den im Lärmaktionsplan mit Stand vom 24.07.2019 vorgeschlagenen verkehrlichen und baulichen Maßnahmen wie folgt Stellung:

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Bundesstraßenverwaltung als Straßenbaulastträger im Zuge der B 491 in der Acher Straße; L 225 OD Barga und L 191 Welschingen betroffen:

**Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen**

**1. Grundsätzliches**

Der vorgelegte Entwurf des Lärmaktionsplans Engen sieht verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen und/oder Durchfahrtsverbote) aus Lärmschutzgründen vor. Diese können nur durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

(Lärmschutzrichtlinien-StV), der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kooperationserlasses vom 23.03.2012 in der Fassung vom 29.10.2018 angeordnet werden.

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten erfolgt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Anordnung benötigt das Landratsamt Konstanz als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Zustimmung des Regierungspräsidiums als Höhere Straßenverkehrsbehörde.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1b Nr. 5 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) setzt die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und -verboten des fließenden Verkehrs das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage voraus, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm erheblich übersteigt. Lärmbelastungen von über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts stellen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung einen kritischen Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung für lärmbeeinträchtigte Anwohner/-innen dar.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel die vorgenannten Schwellenwerte überschreitet, sofern andere Schutzziele nicht entgegenstehen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die vorgenannten, für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen relevanten Werte höher sind als die für die Erstellung des Lärmaktionsplans maßgeblichen Lärmwerte (sog. Auslösewerte) von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

## 2. Beurteilungsgrundlage

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde ermittelt ihren Handlungsbedarf an Hand von Lärmberechnungen nach den RLS-90. Die Lärmberechnungen müssen auch etwaige bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen und Minderungen aufgrund lärmoptimierter Straßenbeläge berücksichtigen. Wir empfehlen deshalb, soweit nicht bereits geschehen, die dem Lärmaktionsplan zugrunde gelegten Berechnungen hierauf entsprechend anzupassen.

## 3. Ermessensausübung

Sind die vorgenannten Schwellenwerte ganztägig, tagsüber oder nachts erreicht oder überschritten hat die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen ihres Ermessens und unter Abwägung der verschiedenen sonstigen Belange (z.B. Vielzahl der Betroffenen, Verkehrsfunktion, Leistungsfähigkeit, Verkehrsverlagerung, Beeinträchtigung des ÖPNV, Auswirkungen auf die Luftqualität) zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen zu ergreifen sind. Wurden diese Ermessensabwägungen erkennbar bereits bei der Aufstellung des



Lärmaktionsplanes vorgenommen, sind die Straßenverkehrsbehörden an die Entscheidung der Gemeinde gebunden.

Bei einer Überschreitung der Schwellenwerte um 3 dB(A) geht das Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung den Belangen des Verkehrs grundsätzlich vor, sofern andere Schutzziele nicht entgegenstehen.

#### 4. Ziel straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen

Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter die genannten Schwellenwerte 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um gerundet 3 dB(A) bewirkt werden.

#### 5. Einbeziehung des Regierungspräsidiums als Zustimmungsbehörde in die Lärmaktionsplanung

Das Regierungspräsidium kann seine Stellungnahme nur nach Kenntnis der von der Gemeinde bzw. der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beabsichtigten verkehrsrechtlichen Anordnung/en und der ihr zugrundeliegenden Abwägung in konkreter und damit bindender Form abgeben.

Unabhängig davon unterstützt das Regierungspräsidium als Höhere Straßenverkehrsbehörde im rechtlich vorgegebenen Rahmen grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einem verbesserten Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenlärm führen können. Auf Wunsch von Kommunen und im Benehmen mit der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde stehen wir auch für eine fachliche Beratung zu geplanten verkehrsbeschränkenden Maßnahmen zur Verfügung. Dementsprechend werden wir allen Maßnahmen zustimmen, die nach Fachrecht zulässig sind.

### Lärmsanierung

#### Baulicher, (passiver) Lärmschutz an Straßen

Grundsätzlich ist hier zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für passive Lärmschutzmaßnahmen erfüllt und ob und in welchem Bereich bereits umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen an der B 34 durchgeführt worden sind:

- Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierung
- Errichtung der Gebäude vor dem 01.04.1974
- Aktuelle Raumnutzung.

Für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen gelten folgende Auslösewerte.

	<b>Tag</b>	<b>Nacht</b>
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allg. Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)	57 dB(A)

in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)	59 dB(A)
in Gewerbegebieten	72 dB(A)	62 dB(A).

Ob eine Überschreitung der Auslösewerte vorliegt, ist außerdem davon abhängig, ob von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Geschwindigkeits- oder andere Verkehrsbeschränkungen festgesetzt werden. Erst danach können die maßgebenden Beurteilungspegel entsprechend der RLS-90 berechnet werden.

### Lärmindernde Fahrbahn Beläge

Grundsätzlich ist auch hier zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen erfüllt sind.

Zwischenzeitlich liegen Ergebnisse von Erprobungsstrecken vor, bei denen mit einem SMA LA und einem AC D LOA auch innerorts Lärminderungen im Mittel von 3,0 dB(A) bei Geschwindigkeiten von 30 km/h bis 50 km/h erreicht werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die „Handlungsempfehlung für den Einsatz von lärmindernden Asphaltdeckschichten auf Bundes- und Landesstraßen im **Innerortsbereich**“ vom 17.07.2015, wonach im Regelfall dennoch bei erheblicher Überschreitung der Lärmsanierungsgrenzwerte nach nationalem Recht und entsprechend der Belastung nach wie vor nur ein SMA 8 oder AC 8 zum Einsatz kommen sollte.

Nach der aktuellen Zustandserfassung für Bundesstraßen sind für die B 491 keine Erhaltungsmaßnahmen in absehbarer Zeit geplant. Die letzte Fahrbahndeckensanierung auf der L 225 in der OD Bargaen erfolgte im Jahr 2015. Der dort eingebaute Belag AC 11 DS mit lärmindernder Wirkung von ca. 2,0 dB(A) befindet sich derzeit in einem guten Zustand.

Explizit weisen wir darauf hin, dass entsprechend dem sog. Kooperationserlass (Schreiben des MVI vom 23.03.2012, Az. 53-8826.15/75, Kapitel C) § 47d Abs. 6i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG, aktualisiert mit Schreiben vom 29.10.2018, Az. 4-8826.15/75, keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen darstellt.

### Förderung des Umweltverbundes (Radwegenetz)

Das Straßenbauprogramm sieht bis 2022 keine Maßnahme Umsetzung auf der Gemarkung Engen vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Grohmann